

---

**G e b ü h r e n s a t z u n g**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976,**  
**zuletzt geändert durch die 45. Änderungssatzung vom 09.11.2020**

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 21.10.1976 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe beschlossen:

**§ 1**

**Abfallbeseitigungsgebühren**

Zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG NW für die gemeindliche Einrichtung der Abfallentsorgung, umfassend den Aufwand für Einrichtung, Vorhaltung, Betrieb und Benutzung, insbesondere Gestellung der Normalabfallbehälter gemäß § 10 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung, Andienung, Abfuhr und Beseitigung, erhebt die Stadt Kierspe Abfallbeseitigungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke und die sonstigen Benutzer der Einrichtungen der Abfallbeseitigung. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Vierteljahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

---

**§ 3****Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt
  - a) für die Abfallbeseitigung in Müllbehältern (DU 60, 80, 120, 240 und 1100, MGB 2500 und 5000) nach dem Umleerbehältersystem mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung beginnt.
  - b) für die Abfallbeseitigung in Absetzbehältern nach dem Wechselsystem mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung.
- (2) Beginnt die Inanspruchnahme der Einrichtung und Anlagen der Abfallbeseitigung in den Monaten Februar bis Dezember, so ermäßigt sich die auf das Grundstück entfallende Gebühr bei der Abfallbeseitigung nach dem Umleersystem um je ein Zwölftel der jährlichen Gebühr für die bereits abgelaufenen Kalendermonate.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbeseitigung nach dem Umleersystem endet mit dem letzten Tag des Kalendermonates, in dem die Inanspruchnahme endet. Endet die Inanspruchnahme in den Monaten Januar bis November, so ermäßigt sich die auf das Grundstück entfallende Gebühr um je ein Zwölftel für jeden noch nicht angefangenen Monat.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen; und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung ein Zwölftel der Jahresgebühr.

**§ 4****Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr für die Abfallbeseitigung nach dem Umleersystem ist die Menge und die Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Müllbehälter.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem ist die am Stichtag ermittelte Größe und Anzahl der Müllbehälter.
- (3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 01.01. des Veranlagungsjahres. Die zum Stichtag festgestellten Zahlen gelten für das gesamte Veranlagungsjahr. Änderungen in der Größe und der Menge der Müllbehälter werden monatlich mit Stichtag am 01. des Monats berücksichtigt.

Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der nächste Monatserste.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr für die Abfallbeseitigung nach dem Wechselsystem ist das Gewicht des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

---

**§ 5****Gebührensätze**

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Müllbehälter

a) Restmüllbehälter

mit 60 l Fassungsvermögen =	144,00 Euro
mit 80 l Fassungsvermögen =	191,52 Euro
mit 120 l Fassungsvermögen =	286,80 Euro
mit 240 l Fassungsvermögen =	572,52 Euro
mit 1.100 l Fassungsvermögen =	2.633,04 Euro
mit 2.500 l Fassungsvermögen =	12.004,68 Euro
mit 5.000 l Fassungsvermögen =	23.929,44 Euro

b) grüne Altpapierbehälter

mit 240 l Fassungsvermögen =	20,40 Euro
mit 1.100 l Fassungsvermögen =	96,48 Euro

Diese Gebühr wird nur erhoben, soweit die Behälter Grundstücken zugeordnet sind, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(2) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung nach dem Wechselsystem beträgt je 1.000 kg Abfall 172,50. In diesem Gebührensatz sind sowohl die Behältermiete als auch die Beförderungskosten zur Abfallbeseitigungsanlage nicht enthalten. Diese Kosten werden durch den von der Stadt nach § 2 der Satzung beauftragten Dritten vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen direkt erhoben.

(3) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung des Grünabfalls beträgt pauschal für die Andienung in einem bis zu ca. 20 kg schweren Sack 1,50 Euro.

**§ 6**

(entfällt)

**§ 7****Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.

2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

---

**§ 8****Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Abfallbeseitigung nach dem Umleersystem werden jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2) Die Gebühren für die Abfallbeseitigung nach dem Wechselsystem werden durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 9****Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gemäß § 12 Nr. 3 KAG NW die §§ 222 und 227 Abgabenordnung vom 16.03.1976 bzw. im Falle einer Gesetzesänderung die an ihre Stelle tretenden einschlägigen Bestimmungen sinngemäß.

**§ 10****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Änderungen durch:**

1. Änderungssatzung vom 07.12.1977, in Kraft ab 01.01.1978
2. Änderungssatzung vom 14.12.1978, in Kraft ab 01.01.1979
3. Änderungssatzung vom 30.11.1979, in Kraft ab 01.01.1980
4. Änderungssatzung vom 05.12.1980, in Kraft ab 01.01.1981
5. Änderungssatzung vom 16.12.1981, in Kraft ab 01.01.1982
6. Änderungssatzung vom 03.11.1982, in Kraft ab 01.01.1983
7. Änderungssatzung vom 01.12.1983, in Kraft ab 01.01.1984
8. Änderungssatzung vom 22.05.1984, in Kraft ab 26.05.1984
9. Änderungssatzung vom 13.12.1984, in Kraft ab 01.01.1985
10. Änderungssatzung vom 17.12.1985, in Kraft ab 01.01.1986
11. Änderungssatzung vom 30.06.1986, in Kraft ab 01.01.1986
12. Änderungssatzung vom 19.12.1986, in Kraft ab 01.01.1987
13. Änderungssatzung vom 16.12.1987, in Kraft ab 01.01.1988
14. Änderungssatzung vom 28.11.1988, in Kraft ab 01.01.1989
15. Änderungssatzung vom 15.12.1989, in Kraft ab 01.01.1990
16. Änderungssatzung vom 18.12.1990, in Kraft ab 01.01.1991
17. Änderungssatzung vom 21.03.1991, in Kraft ab 01.04.1991
18. Änderungssatzung vom 10.06.1991, in Kraft ab 01.04.1991
19. Änderungssatzung vom 18.12.1991, in Kraft ab 01.01.1992
20. Änderungssatzung vom 22.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993
21. Änderungssatzung vom 18.11.1993, in Kraft ab 01.01.1994
22. Änderungssatzung vom 13.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995

- 
23. Änderungssatzung vom 28.06.1995, in Kraft ab 08.07.1995
  24. Änderungssatzung vom 20.12.1995, in Kraft ab 01.01.1996
  25. Änderungssatzung vom 17.12.1996, in Kraft ab 01.01.1997
  26. Änderungssatzung vom 05.11.1997, in Kraft ab 01.01.1998
  27. Änderungssatzung vom 28.10.1998, in Kraft ab 01.01.1999
  28. Änderungssatzung vom 15.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000
  29. Änderungssatzung vom 13.12.2000, in Kraft ab 01.01.2001
  30. Änderungssatzung vom 13.12.2001, in Kraft ab 01.01.2001
  31. Änderungssatzung vom 08.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004
  32. Änderungssatzung vom 06.12.2005, in Kraft ab 01.01.2006
  33. Änderungssatzung vom 06.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007
  34. Änderungssatzung vom 12.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008
  35. Änderungssatzung vom 10.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009
  36. Änderungssatzung vom 14.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010
  37. Änderungssatzung vom 06.12.2010, in Kraft ab 01.01.2011
  38. Änderungssatzung vom 29.11.2012, in Kraft ab 01.01.2013
  39. Änderungssatzung vom 29.11.2013, in Kraft ab 01.01.2014
  40. Änderungssatzung vom 28.11.2014, in Kraft ab 01.01.2015
  41. Änderungssatzung vom 30.11.2015, in Kraft ab 01.01.2016
  42. Änderungssatzung vom 01.12.2016, in Kraft ab 01.01.2017
  43. Änderungssatzung vom 07.12.2017, in Kraft ab 01.01.2018
  44. Änderungssatzung vom 28.11.2019, in Kraft ab 01.01.2020
  45. Änderungssatzung vom 09.11.2020, in Kraft ab 01.01.2021